

STATUTEN

DES



STATUTEN Pfauenziegen-Zuchtverein Ostschweiz

Im Rahmen dieser Statuten wird auf die Schreibweise er/sie verzichtet und generell die männliche Form verwendet.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen „Pfauenziegen-Zuchtverein Ostschweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB und von Art. 5 der Tierzuchtverordnung.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.
- 3 Das Einzugsgebiet des Vereins ist der Kanton St. Gallen und umliegende Gebiete.

Art. 2 Zweck

- 1 Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Verbesserung und Förderung der Pfauenziege sowie allen anderen in der Schweiz anerkannten Ziegenrassen in Reinzucht.
- 2 Der Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Tierhaltung und -züchtung durch die Mitglieder
 - b) Führung des Zuchtbuches
 - c) Markierung und Beurteilung der Tiere
 - d) Durchführung von Leistungsprüfungen
 - e) Die Vermittlung von Zuchttieren
 - f) Wahrung und Förderung der gemeinsamen ökologischen und ökonomischen Interessen und deren Vertretung gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und anderen Organisationen
 - g) Förderung des Informationsaustausches unter den Mitgliedern, Beratung bei der Haltung der Tiere und der Vermarktung von Produkten, Pflege des Erfahrungsaustausches, der kollegialen Gesinnung und des persönlichen Kontaktes unter den Mitgliedern
- 3 Die Erfüllung einzelner Aufgaben kann auch anderen geeigneten Institutionen übertragen werden.

Art. 3 Anschluss

- 1 Der Verein ist Mitglied beim Verband St. Gallischer Ziegenzuchtgenossenschaften und beim Schweizerischen Ziegenzuchtverband, sowie in der IG für die Pfauenziege.

II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 4

- 1 Der Verein setzt sich zusammen aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

- 2 Aktivmitglied kann jeder Halter von reinrassigen Pfauenziegen und allen anderen anerkannten Ziegenrassen der Schweiz werden, der sich verpflichtet, die Statuten, Beschlüsse und Reglemente einzuhalten und seinen Bestand an Ziegen in Reinzucht im Herdebuch zu halten. Teilnahme an unserer Frühlingschau ist obligatorisch. Nach zweimaligem aufeinander folgenden Fernbleiben wird die Aktivmitgliedschaft in eine Passivmitgliedschaft umgewandelt (Ausnahme tierärztliches Zeugnis für den ganzen Ziegenbestand).
- 3 Vertretern im Vorstand steht die Aktivmitgliedschaft zu, auch wenn sie keine Tiere halten.
- 4 Passivmitglied kann jede den Bestrebungen des Vereins wohlgesinnte natürliche oder juristische Person sein auch ohne Ziegen zu halten.
- 5 Ehrenmitglieder sind jeder Beitragspflicht enthoben, haben aber die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 2 Mitglieder, welche die Interessen des Vereins gefährden oder diesen entgegenwirken, welche Statuten, Beschlüsse und Reglemente nicht beachten oder ihren Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen steht das Recht des Rekurses an die Vereinsversammlung zu.
- 3 Der Austritt kann nach Bezahlung des Jahresbeitrages auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vorher dem Präsidenten schriftlich abgegeben werden.

Art. 6 Anspruch auf Vereinsvermögen

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 7 Organe und Geschäftsjahr

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) Vereinsversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Revisoren
- 2 Geschäftsjahr ist vom 1. November - 31. Oktober

Art. 8 Vereinsversammlung

- 1 Die Vereinsversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Sie ist das oberste Organ des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.
- 2 Ihr obliegen insbesondere
 - a) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
 - b) Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes und des Budgets
 - c) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - d) Beschluss über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
 - e) Wahl der beiden Revisoren und des Vorstandes
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Rekursfällen

- g) Genehmigung der Mitgliedschaften des Vereins und der Verträge mit anderen Organisationen
 - h) Statutenänderungen, Auflösung und Liquidation des Vereins
- 3 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils im Dezember statt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen, wenn er es als notwendig erachtet.
 - 4 Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Statutenrevisionen sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.
 - 5 Die Abstimmungen werden offen vorgenommen.
 - 6 Die Vereinsversammlung muss mindestens 20 Tage vorher durch Einladung an die Mitglieder einberufen werden.

Art. 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Folgende Chargen sind zu besetzen: Präsident, Zuchtbuchführer, Kassier, Aktuar, Beisitzer.
- 2 Der Vorstand leitet den Verein und führt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Vorbereitung, Einladung und Leitung der Vereinsversammlung
 - b) Vollziehung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
 - c) Organisation der Beurteilungsschauen
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Führung der Tagesgeschäfte insbesondere mit den Ziegenzuchtverbänden, dem BGK und der IG Pfauenziege.
- 3 Die Sitzungen des Vorstandes erfolgen auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzenden.
- 4 Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie können nach Ablauf der Amtsdauer wieder gewählt werden. In den Vorstand sind alle Mitglieder des Vereins wählbar.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so trifft die nächste Vereinsversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.
- 5 Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes werden im Pflichtenheft geregelt.

Art. 10 Revisoren

Als Revisoren amten zwei Mitglieder des Vereins, die von der Vereinsversammlung für zwei Jahre gewählt werden. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

IV. Finanzierung

Art. 11

- 1 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Beiträgen der öffentlichen Hand und sonstigen Einnahmen.
- 2 Die Vereinsversammlung bestimmt über die Höhe des fixen Mitgliederbeitrages.

- 3 Die Einnahmen dienen der Verfolgung des Vereinszweckes und der Deckung der Verbindlichkeiten des Vereins.

V. Auflösung

Art. 12 Verfahren

Die Auflösung des Vereins kann durch die Vereinsversammlung nach Bekanntgabe eines Auflösungsantrages an den Vorstand mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Einladung zur Auflösungsversammlung muss schriftlich mindestens einen Monat vor der Versammlung erfolgen.

Art. 13 Liquidation des Vereinsvermögen

Die Auflösungsversammlung hat ein allfällig vorhandenes Vermögen der Pro Specie Rara oder einer Organisation, die im Sinne des Vereins tätig ist, zukommen zu lassen.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

Art. 15 Subsidiäres Recht

Soweit diese Statuten nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 16 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Vereinsversammlung in Kraft und machen alle in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Beschlüsse ungültig.

Diese Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 6. Dezember 2013 genehmigt.

Rüeterswil, den 6. Dezember 2013

Die Präsidentin: Adelheid Kobelt



Der Aktuar: Markus Stocker



Nach Genehmigung geht ein Exemplar an den Verband St. Gallischer Ziegenzuchtgenossenschaften z.H. des Präsidenten.